

„Wir verwirklichen Ihre Ideen“

die Erfinder-Schmiede – Schäferstr.11 – 33039 Nieheim

die Erfinder-Schmiede

Schäferstr.11
D-33039 Nieheim (Germany)

www.die-erfinder-schmiede.de

info@die-erfinder-schmiede.de

Tel.: + 49 (0) 5274-3269972

Mobil + 49 (0) 176 74790003

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen dem Erfinder

.....
- im Folgenden "Erfinder" genannt -

und „die Erfinder-Schmiede“ vertreten durch den Geschäftsführer Mario Zilius

.....
- im Folgenden "Interessent" genannt -

(nachfolgend beide Parteien auch bezeichnet als „Partei“ oder „Parteien“)

§ 1

- (1) Die Parteien beabsichtigen, einen Vertrag (z.B. Know-How-Vertrag, Kaufvertrag, Lizenzvertrag etc.) über eine Zusammenarbeit auf folgendem Gebiet/ im Zusammenhang mit [ausführliche Projektbeschreibung] (nachfolgend „Zweck“)

.....
zu schließen, bei der die Entwicklung / technische Idee / Erfindung genutzt werden soll.

- (2) Der Erfinder beabsichtigt, für den vorstehend beschriebenen Zweck, den Interessenten vertrauliche Informationen, gemäß dem nachstehenden § 2 zur Verfügung zu stellen. Dem Interessenten ist es bewusst, dass diese vertraulichen Informationen, bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt, oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, und seitens des Erfinders durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses, im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, obliegt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

„Wir verwirklichen Ihre Ideen“

Im Hinblick hierauf verpflichten die Parteien sich, die gegenseitig mitgeteilten geheimen Erkenntnisse und Informationen zur Entwicklung / technischen Idee / Erfindung, die insbesondere im Zusammenhang mit Neuentwicklungen, Vorführungen, Versuchen und Gesprächen stehen, geheim zu halten. Sie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Mitarbeiter und Angestellte sind, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages angehalten sind, zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 2

- (1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von dem Erfinder an den Interessenten oder einem mit dem Interessenten im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck offenbart werden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:
1. Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten);
 2. Jegliche Unterlagen und Informationen des Erfinders, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind, und als vertraulich gekennzeichnet, oder nach Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
 3. das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

Eine detaillierte Beschreibung des Projektes und der Vertraulichen Informationen ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

- (2) Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen,
1. die der Öffentlichkeit, vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Erfinder bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
 2. die den Interessenten bereits vor der Offenlegung, durch den Erfinder und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
 3. die von dem Interessenten ohne Nutzung oder Bezugnahme auf vertrauliche Informationen von dem Erfinder selber gewonnen wurden; oder
 4. die der Interessent von einem berechtigten Dritten, ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht, übergeben oder zugänglich gemacht werden.

„Wir verwirklichen Ihre Ideen“

§ 3

- (1) Der Interessent verpflichtet sich,
 1. die gegenseitig mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung durch den Erfinder nicht selbst zu verwerten;
 2. die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, und nur im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden;
 3. die vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Vertretern offen zu legen, die auf die Kenntnisse dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Interessent sicherstellt, dass ihre Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden;
- (2) die vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegenüber unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern, und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen, die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dieses beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und der Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO); Der Erfinder behält sich das alleinige und uneingeschränkte Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor.

§ 4

- (1) Die Parteien werden Unterlagen, die sie jeweils vom anderen, im Zusammenhang mit der Entwicklung usw. erhalten haben, nach Bekanntwerden der Offenkundigkeit, Kündigung der Absichtserklärung gem. § 1 S.1 oder Beendigung des Vertrages über die Zusammenarbeit, unverzüglich dem jeweiligen Informationsgeber zurückgeben.
- (2) Auf Aufforderung des Erfinders, sowie ohne Aufforderung, spätestens nach Erreichen des in der Präambel beschriebenen Zwecks, ist der Interessent verpflichtet, sämtliche vertraulichen Informationen, einschließlich der Kopien hiervon, innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Beendigung des Projektes, zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen), sofern nicht mit dem Erfinder vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.
- (3) Die Vernichtung elektronisch gespeicherter vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten vertraulichen Informationen, dass die vertraulichen Informationen derart gelöscht werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Lösungsverfahren (z.B. mittels „Wiping“) zu verwenden sind,

„Wir verwirklichen Ihre Ideen“

welche den anerkannten Standards genügen (bspw. Standards des Bundesamt für Informationssicherheit).

- (4) Ausgenommen hiervon sind – neben vertraulichen Informationen, bzgl. derer eine Aufbewahrungspflicht i.S.d. Abs. 2 besteht – vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden; hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z.B. Personal-oder Kundennummern), welches nötig ist, um eine Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.
- (5) Auf Verlangen des Erfinders hat der Interessent schriftlich zu versichern, dass er sämtliche vertrauliche Informationen nach den Maßgaben der vorstehenden Ziffern, und den Weisungen des Erfinders vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und endet Jahre nach Beendigung des Informationsaustausches zum vorgenannten Zweck. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag über die Zusammenarbeit (§ 1 Abs. 1) nicht zustande kommt oder beendet ist, außer die Entwicklung ist inzwischen offenkundig, wofür der Interessent die Beweislast trägt.

§ 6

- (1) Auf den Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
- (2) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz des Erfinders örtlich zuständig, soweit der Interessent Kaufmann ist.

§ 7

- (1) Die vorliegende Vereinbarung stellt die gesamte, zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar, und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zum oben genannten Zweck. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Schriftform nicht ausreicht. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.



„Wir verwirklichen Ihre Ideen“

§ 8

- 1) Bei Verstößen und Zuwiderhandlung die in § 1 - § 6 beschriebenen wurden, wird eine Vertragsstrafe für den Interessenten „die Erfinder-Schmiede“ vertreten durch den Geschäftsführer Mario Zilius in Höhe von€ sofort fällig.
- 2) Die Vertragsstrafe ist unabhängig von dem Vertragsgegenstand „Erfindung“ und wird mit dem Erfinder bei Unterzeichnung festgelegt.
- 2) Die Vertragsstrafe obliegt nicht dem Interessenten „die Erfinder-Schmiede“ vertreten durch den Geschäftsführer Mario Zilius und entfällt, wenn ein oder mehrere Produktionsfirmen einen Prototypen, Zeichnungen anfertigen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Erfinder

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Interessent

Geheimhaltung